

## Organisatorisches

- Login:
  - Username: Leipzig
  - Passwort: Plagwitz
- Termine
  - Vorlesung und Übung fällt am Dies Academicus aus

## zur Klausur

- „Sie dürfen kein Gesetz benutzen, sie müssen aber alle Freibeträge wissen.“
- Tatbestandsmerkmale der Einkünfte aus Gewerbebetrieb muss man können.
- „Was darf bei der Einkünfteermittlung zum Abzug gebracht werden?“
  - bei Gewinneinkunftsarten:
    - Betriebsausgaben, es sei denn, speziell sie seien nicht abziehbar
  - bei Überschusseinkunftsarten:
    - Werbungskosten, es sei denn, speziell sie seien nicht abziehbar
- „Sie müssen damit rechnen, auch zu prüfen, ob eine Personengesellschaft „gewerblich infiziert“ oder „gewerblich geprägt“ ist.“
- Die Angaben von Fundstellen sind nicht klausurrelevant.
- Beispiel: „Wie unterscheiden sich Gewerbeertrag und Gewerbeertrag?“ „Durch Kürzungen und Hinzurechnungen, Beispiel: Kürzung wegen Grundbesitz, um Doppelbesteuerung von ein und dem selben Ertrags-Objekt (durch Gewerbesteuer und Grundsteuer) zu vermeiden.“
- Man sollte den Steuertarif kennen, nicht unbedingt die genaue Höhe der Freibeträge. Der Steuertarif sollte aktuell bezüglich der Prüfungszeit sein, man sollte nicht mit antiquitierten Tarifen kommen.
- 3 Komplexe, einer kann abgewählt werden.

## unter anderem Prüfungsrelevant

- Unterschied zwischen „Freibetrag“ und „Freigrenze“
- EStG.§34.(1) besondere Voraussetzungen gegenüber EStG.§34.(3)
- Veräußerungsgeschäfte aus Privatvermögen nicht steuerrelevant, aber
  - EStG.§23
  - EStG.§17
  - 3-Objekt-Grenze
- Existenz von
  - EStG.§15,
  - EStG.§16,
  - EStG.§17,
  - EStG.§34.
- bei Erbschaftsteuer:
  - Grundzüge
  - Tatsache, dass es Begünstigung für Betriebsvermögen gibt
  - sonst nix

**Definition: Geldabgaben an den Staat**

unterteilen sich in

- Steuern
- Gebühren
- Beiträgen
- Abgaben

**Definition: Steuer**

Eine **Steuer** ist eine Geldabgabe an den Staat (oder eine Gebietskörperschaft) ohne eine bestimmte Gegenleistung dafür. Steuern haben einen (sehr unterschiedlich ausgeprägten) Finanzierungs- und Lenkungszweck. (Manche haben fast nur einen Finanzierungszweck, manche haben fast nur einen Lenkungszweck.)

**Definition: Gebühr**

Eine **Gebühr** ist eine Geldabgabe an den Staat (oder eine Gebietskörperschaft) mit einer bestimmten Gegenleistung an den Gebührenzahler dafür.

**Definition: Beitrag**

Ein **Beitrag** ist eine Geldabgabe an den Staat (oder eine Gebietskörperschaft) ohne eine konkrete Gegenleistung, aber mit einer Leistung zugunsten eine Gruppe, die der Beitragende angehören soll.

„Merken Sie sich: Der Bund hat eine ganz starke Gesetzgebungskompetenz. Höchstens wenn der Bund sich um eine bestimmte Steuerart nicht kümmert, könnte ein Bundesland eine solche Steuer erheben.“

„Die Prozentsätze der Steuerverteilung an verschiedene Gebietskörperschaften müssen Sie nicht wissen. Das ist eine Sache der Finanzwissenschaft der Staatsfinanzierung.“

• **Steuerverwaltungshoheit**

- „eigentlich nicht so wichtig“
- Die meisten Steuern werden von den Landesfinanzbehörden verwaltet.
- Es gibt keine Bundesfinanzämter.
- Einfluss der Gemeinden:
  - ganz gering
  - lediglich Hebesatzrecht für
    - Grundsteuer
    - Gewerbesteuer
    - lokale Steuern (z.B. Hundesteuer)
- Rechtssetzungshoheit
  - im wesentlichen beim Bund
- Ertragshoheit
  - [...]

- ganz anders als die Ertragshoheit

### **Definition: Norm**

„(Steuer-)Normen sind Vorschriften, die für einen bestimmten Tatbestand bestehen und verpflichten alle Beteiligten (incl. Gerichte).“

Normen können sein (vorbehaltlich des Grundgesetzes):

- Grundgesetz
- EU-Recht
  - EU-Verordnung (mit Risiko der Kollision zwischen EU-Verordnung und deutschem Gesetz)
  - EU-Direktive (EU-Richtlinie)
    - eigentlich nur Anweisung an eine Nationalregierung, ein Gesetz umzusetzen
    - aber liefert Ansprüche von Personen an Nationalregierungen, wenn diese die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie überschritten hatte.
- förmliche Gesetze
- Rechtsverordnungen
  - darin stehen aber keine Steuerpflichten im eigentlichen Sinne drin

### **Rechtsquellen des Steuerrechts**

- Verwaltungsvorschriften
  - Klassifizierung
    - Richtlinien (vom Bundesfinanzminister)
    - „Schreiben des Bundesfinanzministers“
    - Erlass (vom Landesfinanzminister)
      - oft: koordiniert zwischen den einzelnen Bundesländern
    - Verfügung (von der Oberfinanzdirektion (welche von Bund und von Land erlassen werden)
  - bindet nur die nachgeordneten Finanzbehörden (nicht die Gerichte und formell nicht den Steuerpflichtigen)
  - Steuerpflichtige können sich den Verwaltungsvorschriften fügen („dann gibt's keinen Ärger“)
    - Wenn sie sich nicht fügen, dann gibt es regelmäßig Chancen, gegen solche Verwaltungsvorschriften gerichtlich vorzugehen.
- Entscheidungen der Steuergerichte
  - Klassifizierung
    - Entscheidung vom Finanzgericht
    - Entscheidung vom Bundesfinanzhof (es gibt nur 2 Instanzen bei Steuergerichten)
    - Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht (bei Grundgesetzkonflikt)
    - Entscheidung vom Europäischen Gerichtshofs (bei internationalem Handel)

„Entscheidungen der Gerichte sind in Deutschland verbindlich nur für den jeweils vorliegenden Fall.“
- juristische Kommentare
- Literaturbeiträge
  - auch durch Diplomarbeiten
  - durch Bundesrichter

**Definition: unbeschränkt steuerpflichtig, Welteinkommensteuerpflicht**

Wenn eine natürliche Person einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, dann ist diese **unbeschränkt steuerpflichtig** (unabhängig davon, wo Steuertatbestände passieren). Eine solche Steuerpflicht heißt **Welteinkommensteuerpflicht**.

**Definition: beschränkt steuerpflichtig**

Ist eine natürliche Person nicht unbeschränkt steuerpflichtig, hat sie aber inländische Einkünfte, dann ist sie **beschränkt steuerpflichtig**.

**Definition: Doppelbesteuerung**

Ist eine Person in zwei unterschiedlichen Staaten (für den selben Steuertatbestand) steuerpflichtig, dann heißt dieser Fall **Doppelbesteuerung**.

„Es gibt jede Menge Sonderfälle“.

### **Definition: Einkunftsarten**

Es gibt folgende 7 Einkunftsarten im deutschen Steuerrecht:

- Einkünfte aus
  - Land- und Forstwirtschaft           Haupteinkunftsart    Gewinneinkunftsart
  - Gewerbebetrieb                    Haupteinkunftsart    Gewinneinkunftsart
  - selbstständiger Arbeit            Haupteinkunftsart    Gewinneinkunftsart
  - nichtselbstständiger Arbeit       Haupteinkunftsart    Überschusseinkunftsart
  - Kapitalvermögen                   Nebeneinkunftsart   Überschusseinkunftsart
  - Vermietung und Verpachtung       Nebeneinkunftsart   Überschusseinkunftsart
  - sonstige Einkünfte                 Nebeneinkunftsart   Überschusseinkunftsart

### **Definition: Gewinneinkunftsart**

Eine **Gewinneinkunftsart** ist so charakterisiert:

- Die Gewinnermittlung ist
  - entweder Betriebsvermögensvergleich
  - oder Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben (Einnahme-Überschuss-Rechnung)

### **Definition: Überschusseinkunftsart**

Eine **Überschusseinkunftsart** ist so charakterisiert:

- Die Gewinnermittlung ist
  - Einnahmen minus Werbungskosten
- So besteuerte Personen bilden durch diese Einkünfte steuerlich kein Betriebsvermögen. Das heißt, dass Veräußerungsgeschäfte aus einem (betriebswirtschaftlichen) Betriebsvermögen als privat gelten und daher steuerfrei sind.

### **Definition: Summe der Einkünfte**

Die **Summe der Einkünfte** einer Einkommensteuerperson ist die Summe der einzelnen Einkünfte aller Einkunftsarten dieser Einkommensteuerperson.

### **Definition: Gesamtbetrag der Einkünfte**

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** einer Einkommensteuerperson ist

- +Summe der Einkünfte
- -Altersentlastungsbetrag
- -Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- -Abzug für Land- und Forstwirte

### **Definition: Einkommen**

Das **Einkommen** einer Einkommensteuerperson ist:

- +Gesamtbetrag der Einkünfte
- -Verlustabzug
- -Sonderausgaben
- -außergewöhnliche Belastungen
- -Steuerbegünstigungen

**Definition: zu versteuerndes Einkommen**

Das **zu versteuernde Einkommen** einer Einkommensteuerperson ist:

- +Einkommen
- -Freibeträge für Kinder (in bestimmten Fällen)
- -sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z.B. Härteausgleich nach EStG.§46.(3))

**Definition: tarifliche Einkommensteuer**

Die **tarifliche Einkommensteuer** einer Einkommensteuerperson berechnet sich abhängig vom zu versteuernden Einkommen.

**Definition: festzusetzende Einkommensteuer**

Die **festzusetzende Einkommensteuer** einer Einkommensteuerperson berechnet sich so:

- +tariflichen Einkommensteuer
- -Steuerermäßigungen
- -anzurechnende ausländische Steuern
- -diverse Zulagen
- -Kindergeld und Kindergeldrückzahlungen

**Definition: Personensteuer**

Eine Personensteuer ist eine Steuer, die auf persönliche Situationen Rücksicht nimmt. Die deutsche Einkommensteuer ist eine solche Personensteuer.

**Definition: Sonderausgaben**

**Sonderausgaben** einer Person sind grundsätzlich Mittelverwendungen der Person und somit steuerlich erst einmal irrelevant. Jedoch mindern bestimmte Sonderausgaben die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer.

Zu den Sonderausgaben können gehören

- unbeschränkt abziehbar
  - Kirchensteuer
  - Steuerberatkosten (soweit nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht)
  - früher: Zinsen
- beschränkt abziehbar
  - Vorsorgeaufwendungen
    - Krankenversicherungsbeiträge
    - Rentenversicherungsbeiträge
    - Haftpflichtversicherungsbeiträge
  - andere Sonderausgaben
  - [...]

**Definition: außergewöhnliche Belastungen**

Eine **außergewöhnliche Belastung** ist

- eine größere Aufwendung eines Steuerpflichtigen, die
- zwangsweise erwachsen ist
- und bei Steuerpflichtigen aus gleichen Verhältnissen üblicherweise nicht erwächst.

**Definition: Formeltarif**

Ein Steuer hat einen **Formeltarif**, wenn sich die höhe der Steuer durch eine mathematische Formel berechnen lässt.

**Definition: Einkommensteuertarif für 2005**

- Grundfreibetrag: 7664€
- Eingangssteuersatz: 15%
- Höchststeuersatz: 42%

	<i><b>Einkommen im Bereich</b></i>	<i><b>Steuersatz</b></i>	
	0,00 €	0,00%	
	7.664,00 €	0,00%	
Grundfreibetrag	7.664,00 €	15,00%	Eingangssteuersatz
Progressionsgrenze	12.740,00 €		
Proportionalitätsgrenze	52.152,00 €	42,00%	Höchststeuersatz

**Definition: Progressionsvorteil**

- [...]

**Definition: Einkommensteuersplittingtarif**

[...]

Der Einkommensteuersplittingtarif ist politisch ab und zu umstritten. Viele Juristen halten an ihm aber fest.

- begünstigt „Hausfrauen“-Familienmodell, wenn nur einer der Eheleute viel verdient

**Definition: Progressionsvorbehalt**

Steuerefreie Einkünfte unter dem **Progressionsvorbehalt** werden wie folgt berücksichtigt:

- Auf die steuerpflichtigen Einkünfte (ohne die steuerfreien Einkünfte) wird der (Durchschnitts-)Steuersatz angewandt, der sich ergeben würde, wenn die steuerfreien Einkünfte nicht steuerfrei wären.

**Definition: VZ**

**Veranlagungszeitraum.**

### **Aufgabe 1**

Welche dieser Aussagen treffen zu?

1. „Das Steuergesetz ist verbindlich für Steuerpflichtige, Verwaltung und Gerichte“
    - Ja, aber nur eingeschränkt verbindlich für das Bundesverfassungsgericht.
  2. „Die Durchführungsverordnung ist nur für die Verwaltung verbindlich.“
    - Nein, denn sie ist eine Rechtsnorm und damit auch für andere (Steuerpflichtige?) verbindlich.
  3. „Steuerrichtlinien sind verbindlich für die Verwaltung und Gerichte.“
    - Nein, denn für Gerichte sind sie nicht verbindlich.
  4. Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs betreffen nur den entscheidenden Einzelfall.
    - Ja, aber Entscheidungen zu bestimmten Fällen haben in der Regel Vorbildwirkung, sodass ähnliche Fälle wahrscheinlich ähnlich entschieden werden.
- Wer unterliegt der Einkommensteuer?
    - Nur natürliche Personen können der Einkommensteuer unterliegen.

### **Aufgabe 2**

Nach einem schweren Verkehrsunfall fährt der Schweizer M. vom 14.02.2003 bis 11.11.2003 zur Rehabilitation nach Bad Elster und wohnt dort in einer Kurklinik. Beurteilen Sie die Einkommensteuerpflicht.

- Laut AO.§9.Satz3 hatte der Schweizer nicht vor zu verweilen und blieb auch nicht länger als 12 Monate in Deutschland. Demzufolge hatte er allein deswegen keinen gewöhnlichen in Deutschland, selbst wenn er bereits länger als 6 Monate verweilt. Deswegen hat er allein deswegen keine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland.

### **Aufgabe 3**

Überprüfen Sie die persönliche Steuerpflicht in folgenden Fällen:

1. Der deutsche Staatsangehörige A lebt in Paris. Er erzielt Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit in Deutschland und in der Schweiz. Von Mai bis Ende September arbeitet er in seinem Ferienhaus (kein Wohnsitz im Sinne von AO.§8) im Berchtesgadener Land.
  - natürliche Person: ja
  - AO.§9: nein
    - er will nicht länger verweilen
  - daher:
    - keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht
    - aber beschränkte Einkommensteuerpflicht wegen Einkommen aus Deutschland und weil er in seinem Ferienhaus arbeitet (also erwerbstätig ist).
2. Der deutsche Botschaftsangehörige B ist seit 6 Jahren in der deutschen Botschaft in Singapur tätig. Sein Gehalt bezieht er aus einer öffentlichen Kasse in Deutschland.
  - natürliche Person: ja

- ansässig in Deutschland: nein
  - Einkommen aus Deutschland: ja
  - aber: erhält Einkommen aus einer deutschen öffentlichen Körperschaft
  - daher: unbeschränkte Steuerpflicht
3. Der griechische Staatsangehörige D wohnt seit 20 Jahren mit seiner Familie in München. Dort unterhält er ein griechisches Restaurant. Zudem erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einem Mietshaus in Athen.
- natürliche Person: ja
  - unbeschränkte Steuerpflicht: ja
    - wegen dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland
  - Steuerpflicht auf Einkommen aus Gewerbebetrieb: ja
    - weil Gewerbe ebenfalls in Deutschland
  - Steuerpflicht auf Einkommen aus Vermietung und Verpachtung: ja
    - wegen Welteinkommensteuerpflicht (unbeschränkte Steuerpflicht)
  - Steuerpflicht gegenüber griechischem Staat auf Einkommen aus Vermietung und Verpachtung: ja
    - da Haus auf griechischem Staatsgebiet.
    - also Doppelbesteuerung.
    - in der Regel: Doppelbesteuerungsabkommen, was die Steuererhebung für Vermietung und Verpachtung dem griechischen Staat überlässt, aber die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dem deutschen Progressionsvorbehalt unterliegen lässt.
4. Der in Brasilien lebende Deutsche E erzielt aus seinem Miethaus in Berlin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- natürliche Person: ja
  - ansässig in Deutschland: nein
  - Einkommen aus Deutschland: ja
  - damit:
    - beschränkte Steuerpflicht für das Einkommen aus Deutschland
5. Der steuerpflichtige M hat seinen Wohnsitz in Florenz (Italien). Er betreibt dort eine Möbelfabrik. Im Jahr 2004 hält sich M fünf mal für jeweils eine Woche in Deutschland, in der bereits angemieteten Wohnung auf und bereitet dort eine Gründung eine Zweigniederlassung vor. Unterliegt M im Jahr 2004 dem deutschen Einkommensrecht?
- natürliche Person: ja
  - ansässig in Deutschland: ja
    - da angemietete Wohnung
  - Einkommen aus Deutschland: jein, aber Arbeit in Deutschland
    - Gründungsvorbereitung
  - damit unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland
  - zusätzlich: wahrscheinlich unbeschränkte Steuerpflicht in Italien

## Aufgabe 5

[...]

- steuerpflichtiges Einkommen: 48000€
- steuerfreies Einkommen unter Progressionsvorbehalt: 8000€
- Gesamteinkommen: 56000€
- Steuersatz für 56000€ wird angewandt auf 48000€.

**Definition: Fünftelungsmethode**

[...EStG.§34

- für außerordentliche Einkünfte (etwa: Abfindungen usw.)
  - aber inzwischen (seit 2001 durch CDU-Bundesrat):
    - bei Betriebsveräußerung:
      - wenn Steuerpflichtiger >55 Jahre oder berufsunfähig, einmal im Leben 5M€ ermäßigt (ab 2004: 56% des darauf entfallenden Steuersatzes) besteuern
      - „soll der Altersvorsorge dienen“ (aber 5M€ sind etwas „viel“ für Altersvorsorge)
  - Schlussfolgerung: Steuergesetze entstehen eher unsystematisch aus einem „politischen Rangeln“
- ...]

**Definition: Gewerbesteuerermessbetrag****Einkommensteuerermäßigungen bei Mehrbelastung durch Gewerbesteuer****Definition: Veranlagung****Definition: Einzelveranlagung**

- Regelfall
- eine natürliche Person wird veranlagt

**Definition: gemeinsame Veranlagung von Ehegatten**

- sogar wenn ein Ehegatte kürzlich verstorben ist, kann gemeinsam veranlagt werden
- keine gemeinsame Veranlagung von Elternteilen mit Kindern

**Definition: getrennte Veranlagung**

- fast wie Einzelveranlagung
  - aber einzelne Abweichungen:
    - außergewöhnliche Belastungen werden für beide Ehegatten gemeinsam berücksichtigt

**Abgrenzungsproblem: Gewerbe vs. Land- und Forstwirtschaft****Besteuerung bei Verkauf von Betriebsvermögen**

- bei Gewinneinkunftsarten:
  - wird ein Betriebsvermögen gebildet und das Betriebsvermögensanwachsen besteuert
- bei Überschusseinkunftsarten:
  - wird kein Betriebsvermögen gebildet (evtl. Betriebsvermögen sei Privatvermögen) und der Verkauf besteuert

**Definition: gewerbliche Tätigkeit**

- wenn
  - nach 7 Merkmalen

- weisungsunabhängig (aus eigenem Antrieb) und
- Nachhaltigkeit (auf längere Zeit ausgelegt) und
- Gewinnerzielungsabsicht und
- „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ und
- nicht Land- und Forstwirtschaft und
- nicht selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit und
- nicht bloße Vermögensverwaltung
  - etwa bei Mietern
    - Abgrenzung ist schwierig, weil Vermietung über hinzukommende Nebenleistungen zum Gewerbebetrieb langsam und stetig mutieren kann
- oder nach besonderem Status:
  - Einzelgewerbe oder
  - Teilhaber an einer Mitunternehmensgemeinschaft oder
  - persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft (auf Aktien)
  - Kapitalgesellschaft

### Vermischung mit anderen Einkunftsarten

#### Definition: gewerblich infiziert

- Wenn jemand eine Nebeneinkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) hat und noch einen (selbst kleinen) Gewerbebetrieb, dann wird die Nebeneinkunftsart **„gewerblich infiziert“**, d.h. also die gesamte Nebeneinkunftsart wird als Einkünfte aus Gewerbebetrieb betrachtet.

#### Definition: gewerblich geprägt

Einkünfte aus einer Personengesellschaft sind **gewerblich geprägt**, wenn

- persönlich haftender Gesellschaft selbst Gewerbebetrieb (etwa GmbH einer GmbH & Co. KG) ist und
- Geschäftsführung der Personengesellschaft wird nicht durch die Personen der Personengesellschaft (etwa Kommanditisten) durchgeführt (sondern etwa durch die persönlich haftende Gesellschaft als Gewerbebetrieb oder Dritte)

#### Definition: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit (z.B. aus Gesellschaftseigenkapital)
- Vergütungen von der Gesellschaft an den Gesellschafter für
  - Tätigkeiten
  - Überlassung von Wirtschaftsgütern (Gesellschaftsfremdkapital)
    - Geld (Darlehen)
    - Sachleitungen

#### Warum so und nicht anders?

- Gleichstellung zum Einzelkaufmann, der sich nicht selbst anstellen darf und sich auch selbst keine Grundstücke vermieten darf, da er mit sich selbst keine solchen Verträge machen kann.

#### Definition: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Hierfür gibt es keine gesetzliche Definition. Aber

- spezielle, hochqualifizierte Ausbildung
- nicht allein autodidaktische Fähigkeiten
- oft: formelle staatliche Berufszulassung oder „Bestellung“
  - Restriktionen nach Rechtsberatungsgesetz und Steuerberatungsgesetz
- oft: bestimmte formale Qualifikation (z.B. Hochschulabschluss)

### **Eigenschaften**

- Auch solche Personen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit bilden ein Betriebsvermögen.
- Auch hier kann es Mitunternehmer geben.

### **Definition: Freiberufler**

[...]

# Übung

## „wichtige Dinge“

(prüfungsrelevant)

- Bei Gewinneinkunftsarten wird ein Betriebsvermögen gebildet. Erhöhungen und Verringerungen des Betriebsvermögens werden grundsätzlich besteuert.
- Um Mitunternehmerschaften gleich wie Einzelkaufleute zu besteuern, werden Zahlungen der Unternehmensgemeinschaft an einen teilhabenden Unternehmer immer zum Gewinn (-Anteil) gezählt, selbst wenn sie „Gehalt“ oder „Zinsen“ heißen, also eigentlich andere Einkunftsarten sind.

## 4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

- keine gesetzliche Definition

### Definition: Arbeitnehmer

Ein **Arbeitnehmer**

- schuldet die Arbeitskraft („er versucht, die Wand anzustreichen“), nicht einen Arbeitserfolg („die Wand wurde ordentlich angestrichen“)
- ist weisungsgebunden.

### Definition: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Zu **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** gehören

- Bezüge aus einer aktiven Arbeitnehmer-Tätigkeit
- Bezüge aus einer früheren Arbeitnehmer-Tätigkeit, so
  - Versorgungsbezügen
  - Pensionen
  - Ruhegelder
  - aber nicht: Rente aus gesetzlicher Rentenversicherung
    - da vor der Einzahlungen bereits versteuert

### Bemerkung

Zahlungen für die Arbeitnehmer-Leistungen werden besteuert, egal ob

- Rechtsanspruch oder nicht
- an Dritte oder an Arbeitnehmer
- von Dritten oder von Arbeitgeber
- in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft

### Beispiel

- Trinkgelder (von Dritten an Arbeitnehmer, ohne Rechtsanspruch)

### Abgrenzungsprobleme bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

- nach Einkunftsart 2 (Gewerbebetrieb)
  - leitender Angestellter bekommt Firmenanteile
    - dann Mitunternehmerschaft
  - Kriterium: keine Mitunternehmerschaft
- nach Einkunftsart 3 (selbstständige Tätigkeit)

- Kriterium: Weisungsgebundenheit

### **Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit**

- Versorgungsfreibetrag (derzeit:  $\min(40\% \cdot \text{Versorgungsbezüge des Arbeitnehmers}, 3072\text{€}/\text{y})$ )
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag (derzeit: 920€/y)

### **Probleme der Besteuerung: geldwerter Vorteil, Sachbezüge**

- Miles&More
- Betriebsfeste

## **5. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

### **Definition: Einkünfte aus Kapitalvermögen**

- keine gesetzliche Definition
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind:
- Dividenden
  - Erträge aus Beteiligungen an juristischen Personen
  - Erträge aus Beteiligungen als typischer stiller Gesellschafter oder partiarischen Darlehen
  - Zinsen aus Kapitalanlagen
  - sonstige | ähnliche Erträge

### **Abgrenzungsprobleme bei Einkünften aus Kapitalvermögen**

- nach Einkunftsart 2:
  - Einkünfte aus typischer stiller Gesellschaft sind Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus atypischer stiller Gesellschaft sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb

### **Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen**

- Werbungskosten-Pauschbetrag: derzeit 51€/y
- Sparerfreibetrag: derzeit

### **Bemerkung**

So ein hoher Sparerfreibetrag ist ungerecht gegenüber anderen Einkünften, aber wegen Ermittlungsproblemen so hoch. Derzeitige Tendenz: Abschaffung des Bankgeheimnisses

- Bundeszentralregister über alle Kontoverbindungen einer Person
- Erträgnisaufstellungen von jeder Bank an jeden Kunden über alle seine Kundenbeziehungen

### **Halbeinkünfteverfahren**

- klassisches Problem:
  - Gesellschaft D hat 3 Teilhaber (natürliche Personen) A,B,C
  - sowohl auf D als auch auf A wird jeweils Steuer erhoben (Körperschaftsteuer bei D und Einkommensteuer bei A)
- Idee des Halbeinkünfteverfahren:
  - Wir besteuern beide Personen (D und A), aber beide jeweils zur Hälfte
    - bei D die Hälfte des Steuersatzes (nun 25%)
    - bei A die Hälfte der Bemessungsgrundlage (die Hälfte der empfangenen Ausschüttung)
- Probleme:

- 25% der Ausschüttung sind in jedem Fall weg, selbst wenn der Einkommensteuerpflichtige sonst negatives Einkommen hat

## 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Definition: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

- keine gesetzliche Definition

Zu **Einkünften** aus **Vermietung und Verpachtung** gehören:

- VuV von unbeweglichem Vermögen
- VuV von „Sachinbegriffen“ (insbesondere beweglichem Betriebsvermögen)
- zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten
- Veräußerungen von Miet- und Pachtzinsforderungen
- nicht: VuV einzelner beweglicher Wirtschaftsgüter (diese sind „sonstige Einkünfte“)

## 6. sonstige Einkünfte

**Definition: sonstige Einkünfte**

- keine gesetzliche Definition
- auch nicht: Auffangsteuertatbestand, sondern definiert über erschöpfende Aufzählungen von Tatbeständen

Zu **sonstigen Einkünften** gehören:

1. wiederkehrende Bezüge
  1. Unterhaltsleistungen (sofern beim Geber als Sonderausgaben abzugsfähig (etwa: geschiedener Ehegatte zahlt an den anderen Ex-Ehegatten))
  2. Leibrenten, da aber nur der Ertragsanteil (d.h. Zinsen, die über den Wert des für die Leibrente abgegebenen Rechts hinaus gehen, aber nicht genau die, sondern nur vermutete Zinsen)
    1. gesetzliche Rente
    2. Dauerzahlungen gegen eine Einmalveräußerung z.B. eines Hauses
    3. Dauerzahlungen aus Rente gegen Einmalbetrag
2. private Veräußerungsgeschäfte, wenn Verkauf vor Ablauf einer bestimmten Frist ab Ankauf
3. Einkünfte aus sonstigen Leistungen
4. Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen (d.h. Bundestagsabgeordnete usw.)
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) (mit voller Besteuerung, da Einzahlungen als Sonderausgaben abziehbar (aber warum nicht als negative sonstige Einkünfte?))

**Definition: Freibetrag**

Gibt es bei einer Bemessungsgrundlage einen **Freibetrag**, so wird die Bemessungsgrundlage um die Höhe den Freibetrag vermindert.

**Definition: Freigrenze**

Gibt es bei einer Bemessungsgrundlage eine **Freigrenze**, so wird

- die Bemessungsgrundlage auf 0 nach unten „gerundet“, wenn die Bemessungsgrundlage unterhalb der Freigrenze ist
- die Bemessungsgrundlage belassen, wenn die Bemessungsgrundlage größer oder gleich der Freigrenze ist.

## Ausnahmen

- private Gewinne sind (da aus Privatvermögen) eigentlich steuerfrei, aber:
  - wenn private Veräußerungsgeschäfte innerhalb bestimmten Fristen, dann werden diese Gewinne als sonstige Einkünfte gewertet.
  - 10 Jahre bei Immobilien
  - 1 Jahr bei Wertpapieren
- gewerblicher Grundstückshandel
  - dann: Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Anteilsveräußerung bei Beteiligung an Kapitalgesellschaften
  - dann: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

### Definition: gewerblicher Grundstückshandel

Jemand betreibt **gewerblichen Grundstückshandel**, wenn

- er sich planmäßig verhält wie ein Gewerbetreibender, insbesondere wenn
  - er innerhalb von 5 Jahren mehr als 3 Objekte veräußert („3-Objekte-Theorie“).

### Probleme

- Parzellierung von einer Wiese in 16 Parzellen und anschließender Verkauf jeder einzelnen Parzelle:
  - gewerblicher Grundstückshandel
- Verkauf einem Mietshaus an einen neuen Eigentümer:
  - kein gewerblicher Grundstückshandel
- Verkauf von Wohnungen in diesem Mietshaus an neue Eigentumswohnungseigentümer:
  - gewerblicher Grundstückshandel

### Definition: Anteilsveräußerung bei Beteiligung an Kapitalgesellschaften

- früher: wenn Anteil an der Kapitalgesellschaft > 25%
  - Idee: so jemand hat Sperrminorität und hat somit Unternehmereigenschaft
- heute: wenn Anteil an der Kapitalgesellschaft > 1%
  - aber: 1% Anteil an einer kleinen GmbH ist viel weniger 1% Anteil an Daimler-Chrysler

### Definition: nicht besteuerte Einnahmen

Nicht besteuerte Einnahmen sind:

- nicht steuerbare Zuflüsse
- steuerfreie Einnahmen

### Definition: nicht steuerbarer Zufluss

Ein Zufluss heißt **nicht steuerbar**, wenn er nicht unter eine der 7 Einkunftsarten fällt. Dazu gehören:

- private Spiel- und Wettgewinne (nicht etwa bei „gewerblichem Lotto-Spielen“)
- Erbschaften und Geschenke (aber: dafür gibt es die Erbschaftssteuer)
  - aber: Erträge aus solchem Vermögen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen
- „Liebhaberrei“ (besser: steuerlich unbeachtliche Betätigung)
  - wenn auf Dauer nicht mit effektivem Gewinn gerechnet wird
  - Beispiel:
    - Halten von Reitpferden mit Verlusten
    - Vermietung von Ferienwohnungen mit Verlusten

- Halten einer Schafherde um ein Landhaus herum mit Verlusten

## Übung

### Vorgehensweise bei Ermittlung des Einkommensteuerbetrags

- Unterliegt das Einkommen der Einkommensteuer?
- Welcher Einkommensart unterliegt das Einkommen?

## Vorlesung

[...gelangweilt...]

### Methoden der Einkünfteermittlung

- Überschussermittlung EStG.§2.(2).2
- Gewinnermittlung
  - Betriebseinnahmen-Betriebsausgaben-Rechnung EStG.§4.(3)
  - Betriebsvermögensvergleich
    - originäre Steuerbilanz EStG.§4.(1)
    - derivative Steuerbilanz EStG.§5
- Sonderformen:
  - nach Durchschnittssätzen
  - durch Schätzung

#### Definition: **Betriebsvermögensvergleich**

Der **Betriebsvermögensvergleich** als Gewinnermittlungsmethode für einen Betrieb und ein Wirtschaftsjahr läuft wie folgt:

- Betriebsvermögen des Betriebes vom Ende des Wirtschaftsjahres
- - Betriebsvermögen des Betriebes vom Anfang des Wirtschaftsjahres
- + Betrag der Betriebsvermögensentnahmen aus dem Betrieb in diesem Wirtschaftsjahr
- - Betrag der Betriebsvermögensseinlagen in den Betrieb in diesem Wirtschaftsjahr
- = Gewinn nach Betriebsvermögensvergleich

#### Definition: **derivative Steuerbilanz**

Eine **derivative Steuerbilanz** ist eine Bilanz für einen Betrieb, die nach steuerlichen Bewertungskriterien erstellt wurde, wobei eine Handelsbilanz (nach dem Handelsrecht) als Vorlage genommen und dann entsprechend der steuerlichen Bewertungskriterien abgeändert wurde. Dabei gilt das **Maßgeblichkeitsprinzip**, dass also die Steuerbilanz im wesentlichen der Handelsbilanz (bis auf die steuerrechtlichen Besonderheiten) folgen muss, ein weiterer Gestaltungsspielraum also nicht besteht.

#### Definition: **originäre Steuerbilanz**

Eine Bilanz, der keine Handelsbilanz als Vorlage hat und extra für die Steuererklärung erstellt wurde, heißt **originäre Steuerbilanz**.

#### Definition: **Betriebseinnahmen-Betriebsausgaben-Rechnung**

Die **Betriebseinnahmen-Betriebsausgaben-Rechnung** als Gewinnermittlungsmethode für einen Betrieb und ein Wirtschaftsjahr läuft wie folgt:

- Betriebseinnahmen
  - - Betriebsausgaben
  - = Gewinn nach Betriebseinnahmen-Betriebsausgaben-Rechnung
- „Es ist keine „richtige Geldrechnung“, sondern eine „modifizierte Geldrechnung“.“, denn
- trotzdem sind die Vorschriften für Absetzung vor Abnutzung anzuwenden (also nicht jede

Auszahlung um eine Maschine, o.ä. zu kaufen, gilt sofort als Betriebsausgabe)

- ist das Gut gar nicht abnutzbar, dann gilt die Bezahlung des Gutes erst im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgabe.

**Definition: Einnahmen-Überschuss-Rechnung**

Die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** als Gewinnermittlungsmethode für einen Betrieb (z.B. Vermietung und Verpachtung) und ein Wirtschaftsjahr läuft wie folgt:

- Einnahmen
  - - Werbungskosten
  - = Gewinn nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- 
- Hier wird kein Betriebsvermögen gebildet

**Definition: Schätzung**

Wenn Steuerpflichtiger seine Aufzeichnungs- und Berichtspflichten verletzt oder Zweifel an der Korrektheit bestehen, dann kann geschätzt werden.

- Beispiel:
  - Bei einer Kneipe sieht es so aus, als würden weniger Getränke zu Gewinn geführt haben, als eingekauft wurden. (Asymptotisch muss Getränkezufluss und Getränkeabfluss etwa den gleichen Betrag haben.)

# Übung

## Aufgabe 10

Welcher Einkunftsart sind die folgenden Steuerpflichtigen zuzuordnen? Gegeben Sie eine Paragraphen-Referenz an.

<b>Wer</b>	<b>Referenz</b>	<b>Einkünfte aus ...</b>
Kommanditist	ESTG.§15.(1).2	Gewerbebetrieb
selbstständiger Künstler	ESTG.§18.(1).1.2	selbstständiger Arbeit
selbstständiger Rechtsanwalt	ESTG.§18.(1).1.2	selbstständiger Arbeit
Mietshauseigentümer (Privatvermögen)	ESTG.§21.(1).1	Vermietung und Verpachtung
selbstständige Hebamme	ESTG.§18.(1).1.2	selbstständiger Arbeit
typisch stiller Gesellschafter	ESTG.§20.(1).4	Kapitalvermögen
selbstständige Winzerin	ESTG.§13.(1)	Land- und Forstwirtschaft
Gastwirt	ESTG.§15.(1).1	Gewerbebetrieb
Antiquitätenhändler	ESTG.§15.(1).1	Gewerbebetrieb
selbstständig tätiger Handwerker	ESTG.§15.(1).1	Gewerbebetrieb (da kein Katalogbetrieb)
selbstständiger Viehhändler	ESTG.§15.(1).1	Gewerbebetrieb (könnte auch Land- und Forstwirtschaft sein, wenn er auch Aufzucht betreibt)
Aufsichtsratsmitglied	ESTG.§18.(1).3	selbstständiger Arbeit
Pensionär	ESTG.§19.(1).2	nichtselbstständiger Arbeit
Rentner	ESTG.§22.(1).1	sonstige Einkünfte
Empfänger der Leibrente	ESTG.§22.(1).1	sonstige Einkünfte

## Aufgabe 11

- nur Gewerbebetrieb (ESTG.§15.(1).1)
  - da Haus+Grund zu Betriebsvermögen, nicht (direkt) zu Privatvermögen gehören, oder
  - da Vermietung+Verpachtung „gewerblich infiziert“

## Aufgabe 12

- steuerbar? Dann müssen die Einkünfte zu einer Einkunftsart zuordnbar sein.
  - Idee: Einkünfte aus Gewerbebetrieb
    - dann aber: Prüfung nach Merkmalen der gewerblichen Tätigkeit
      - Weisungsunabhängigkeit: ja
      - Nachhaltigkeit: ja
      - Gewinnerzielungsabsicht: ja
      - Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr: ja
      - nicht Land- und Forstwirtschaft: ja

- nicht selbstständig oder freiberuflich: ja
- nicht bloße private Vermögensverwaltung: ja
- also: Ja, Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind gegeben.
- Ja, die Einkünfte sind steuerbar.
- steuerpflichtig?
- [wurde in der Übung nicht geklärt]

### Aufgabe 13

- Idee: Einkunftsart: Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- dann aber: Prüfung nach Merkmalen der gewerblichen Tätigkeit
  - Weisungsunabhängigkeit: ja
  - Nachhaltigkeit: ja
    - weil: mehrmals verkauft
  - Gewinnerzielungsabsicht: ja
  - Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr: ja
  - nicht Land- und Forstwirtschaft: ja
  - nicht selbstständig oder freiberuflich: ja
    - weil: Er tritt auf wie ein Händler
  - nicht bloße private Vermögensverwaltung: ja
- also:

**ESTG.§4.(4).a: Überentnahmen**

Zinsen des Betriebes sind bei Überentnahmen nicht abzugsfähig.

**Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Betriebsvermögensvergleich und Betriebseinnahmen-Betriebsausgaben-Rechnung**

- Gemeinsamkeiten:
  - AfA bei abnutzbarem Anlagevermögen
  - Behandlung von nicht abnutzbarem Anlagevermögen
  - Kasse, Bank, Darlehen
- Verschiedenheiten

	<b>Betriebsvermögensvergleich</b>	<b>BE-BA-Rechnung</b>
<b>Gemeinsamkeiten</b>		
AfA bei abnutzbarem Anlagevermögen		
Behandlung von nicht abnutzbarem Anlagevermögen		
Kasse, Bank, Darlehen		
<b>Verschiedenheiten</b>		
Gewinnermittlung	Betriebsvermögensvergleich	BE-BA-Rechnung
	Betriebsausgabe bei Verbrauch	Betriebsausgabe bei Bezahlung
	Umsatz bei Lieferung	Umsatz bei Geldeingang
		keine Forderungen und keine Verbindlichkeiten
Bewertung:	Niederstwertprinzip	keine Bestandsrechnung, keine Bewertung

- Idee: Auf Dauer werden die unterschiedlich ermittelten Gewinne sich ausgleichen.
  - Die Praxis sieht aber anders aus, denn durch Progression wird bei geglättetem Gewinn der Progressionsnachteil geringer. Zudem können auf nicht jetzt gezahlte Steuer Zinsen erreicht werden.

**Definition: Mitunternehmer**

Ein **Mitunternehmer** einer Personenmehrheit ist aus Einkommensteuersicht jemand, der

- selbst Initiative zeigt (maßgebliche Unternehmensentscheidung mitträgt) und
- selbst Risiko trägt.

**Bemerkung**

Für das Finanzamt zählt diese Mitunternehmerschaftseigenschaft, nicht eine im Gesellschaftervertrag deklarierte „Mitunternehmereigenschaft“.

**Definition: Mitunternehmerschaft bei typischer stiller Gesellschaft**

Ein stiller Gesellschafter ist kein **Mitunternehmer** dann, wenn er beim Ablauf des stillen Gesellschafterverhältnisses lediglich unabhängig vom Gesellschaftsvermögens abgefunden wird (etwa: er erhält nur seine Kapitaleinlage zurück, mehr nicht). (weil es hier keine Beteiligung an den stillen Reserven gibt)

**Definition: Mitunternehmerschaft bei atypischer stiller Gesellschaft**

Ein stiller Gesellschafter ist ein **Mitunternehmer** dann, wenn er eine Stellung zur Gesellschaft ähnlich wie ein Kommanditist zur KG hat.

**Bemerkung**

Verütungen an Gesellschafter aus der Gesellschaft sind immer wie Gewinn aus der Gesellschaft steuerlich zu behandeln, auch wenn sie sonst normaler Lohn, Gehalt, Zins, Miete, Pacht wären.

**Begründung**

Der Einzelunternehmer kann mit sich keinen Antellungsvertrag schließen und auch an sich selbst keine Zinsen und Mieten usw. zahlen. Um eine Gleichberechtigung und Vereinheitlichung zwischen Einzelunternehmern und Gesellschaftern herzustellen, gibt es obige Regelung.

**Definition: Umqualifizierung**

Werden solche Zahlungen an Mitunternehmer als Gewinn betrachtet, selbst wenn sie eigentlich Lohn, Gehalt, Zins, Miete, Pacht, usw. wären, dann heißt dieser Vorgang **Umqualifizierung**.

**Bemerkung**

Hat der Gesellschaftsanteil für einen Gesellschafter beispielsweise einen Gewinn von -100'000€, dieser aber andere, umqualifizierte Zahlungen von der Gesellschaft in Höhe von 30'000€ erhalten, so ist der steuerliche Gewinn aus diesem Unternehmen für diesen Gesellschafter -70'000€.

**Bemerkung**

Gesellschafter-Geschäftsführer gilt als Nichtselbständiger? [nicht genau verstanden, wann das gilt]

### Aufgabe 14

Prüfen Sie, ob in den nachfolgenden Fällen steuer**bar** oder nichtsteuer**bar** Einnahmen vorliegen:

- Ein Student gewinnt bei einem Börsenspiel, an dem ich jeder beteiligen kann, ein Wertpapierdepot mit einem Wert von 50000€.
  - nicht steuerbare Einnahme
  - da privat veranlasst (Spielgewinne sind keine Einkommensteuereinkunftsart)
- Ein selbstständiger Garten- und Landschaftsarchitekt erhält bei einem städtebaulichen Wettbewerb für die Neugestaltung des Halleschen Marktplatzes den ersten Preis in Höhe von 15000€
  - Er ist Architekt, also per default sind seine Einkünfte aus Einkunftsart 3.
  - Dieser Preis ist beruflich veranlasst, also gehören die auch zu den steuerbaren Einkünften.
- Ein Rentner hat im Veranlagungszeitraum 2003 neben seiner Rente in Höhe von 15000€ noch Dividenden in Höhe von 1120€ erhalten. Nach der Dividendenzahlung veräußert er die ihm seit neun Monaten gehörenden X-Aktien für 44000€ (Ankaufspreis: 28000€)
  - Rente ist steuerbar als sonstige Einkünfte (aber nur mit Ertragsanteil oder dem „steuerbaren Anteil“)
  - Dividenden sind Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - steuerbar
    - aber steuerpflichtig? (Halbeinkünfteverfahren)
  - Spekulationsgewinn der X-Aktien sind ebenfalls steuerbar.

### Aufgabe 15

[...och naja...]

### Aufgabe 16

- Es gelten 80000€ im Jahr 2004 als Betriebseinnahme des Einzelunternehmens.
  - Steuerbar nach Einkünften aus Gewerbebetrieb (des Einzelunternehmens)
  - Einnahme von 63120€ auf dem Bankkonto des Einzelunternehmens
  - Einnahme von 16880€ auf dem Steuerkonto des Einzelunternehmers
- Es gelten 16000€+880€ als Vorauszahlung zur Einkommensteuer des Wilhelm.
- Da Zahlung von Kapitalgesellschaft: Halbeinkünfteverfahren

### Aufgabe 17.a

Einnahme aus Gewerbebetrieb: 50000€ (steuerpflichtig: 50% wegen HEV) (vorher: Ausgabe 30000€: steuerpflichtig: 50% wegen HEV)

### Aufgabe 17.b.1

Einnahme aus Spekulationsgewinn (weil Zeit zwischen Ankauf und Verkauf ≤ 1 Jahr) : 20000€ (steuerpflichtig: 50% wegen HEV)

### Aufgabe 17.b.2

- kein privates Veräußerungsgeschäft

- aber nicht steuerfrei, da Anteil >1%

## Vorlesung

### Rücklagen für Ersatzbeschaffung

- Geschichte:
  - nie in's Gesetz geschrieben, aber Case-Law vom Reichsfinanzhof
- Inhalt:
  - Wenn
    - Katastrophen-Entschädigung oder
    - Entschädigungen für drohende oder tatsächliche Enteignungen
  - dann:
    - Rücklage kann als „vorgezogene Auszahlung“ versteuert werden, auch wenn die tatsächliche Auszahlung (Ersatzbeschaffung) erst später erfolgt.
- Sinn:
  - Wenn Zahlung aus Versicherung größer als Buchverlust durch Versicherungsfall, dann gibt es Gewinn (durch Progression effektive, u.U. nicht ausgeglichene Steuerpflicht). In den nächsten Jahren gäbe es dann wieder Verlust (durch die Ersatzbeschaffung oder durch Abschreibung). Die Rücklage für Ersatzbeschaffung gleicht diese Progressionseffekte aus, indem die Rücklage als Ersatz für zukünftige Passiv-Posten (zukünftige Zahlungsverpflichtung für das Ersatzgut) schon jetzt in die Passiva eingebucht wird. Das ersatzbeschaffte Gut soll in etwa die selbe Funktion erfüllen (z.B. 3 Silos), wie das verloren gegangene Gut (z.B. Lagerhalle). Bei Kauf des Ersatzgutes muss diese Rücklage wieder aufgelöst werden, und zwar durch Saldierung gegen den Buchwert des Ersatzgutes. Damit hat das Ersatzgut gleich einen niedrigeren Buchwert, von dem aus an die Abschreibung erfolgt (Abschreibungshöhe ist also niedriger). Damit ist der Gewinn in den folgenden Jahren (über die Abschreibungszeit) höher als sonst, aber die Gewinnerhöhung ist über die Jahre relativ breit verteilt, statt den Gewinn auf ein Jahr zu konzentrieren.
- Bemerkung:
  - Wenn die Absicht, einen Ersatz zu beschaffen, aufgegeben wird oder die Aufgabe der Absicht fingiert wird (wenn sich lange nichts tut), muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden. (Allerdings ist die Gewinnerhöhung erst im übernächsten Geschäftsjahr.)

# Übung

## Aufgabe 19

Steuerliche Wirkung?

<b>Geschäftsvorfall</b>	<b>Betriebsvermögensvergleich</b>	<b>BE-BA-Rechnung</b>
PKW für 20000€ netto	ja, AfA beachten	ja, AfA beachten (EStG.§4.(3).Satz3)
Wertpapieranschaffung für 8000€ als Ansparung für neuen betrieblichen PKW	nein	nein EStG.§4.(3).Satz4
Leistungserbringung 5000€, aber Rechnung noch nicht bezahlt	ja	nein EStG.§11
Zahlung 1000€, aber noch nicht Leistungsanspruchnahme	nein	ja EStG.§11.(1)
Mietzahlung am 21.12.2004 für Büroräume in 2004.Q4	ja	ja EStG.§11.(2).Satz2
Mietzahlung am 21.12.2004 für Büroräume in 2004.(Q1..Q4)	nein, Rechnungsabgrenzungsposten (Forderung auf zukünftige Leistung)	ja EStG.§11.(2).Satz2
Barentnahme im 2004.12	ja, aber neutral EStG.§4.(1)	nein
Diebstahl von Waren durch Kunden im Wert von 800€ am 10.10.2004	ja	nein
Wiederbeschaffung der Waren	nein	ja

## Aufgabe 24

- A-GmbH:
  - 01.01.1998: Kauf von 30% ins Privatvermögen
  - 30.06.2004: Verkauf aus Privatvermögen
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- B-GmbH:
  - 01.01.1998: Kauf von 100% ins Privatvermögen
  - 30.06.2004: Verkauf aus Privatvermögen
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aber evtl. Altersregelung einmalig möglich
- C-GmbH:
  - 01.12.2003: Kauf von 0.5% ins Privatvermögen
  - 30.06.2004: Verkauf aus Privatvermögen
  - Spekulationsgewinn (Einkunftsart 7)
- D-GmbH:
  - 01.01.1998: Kauf von 0.9% ins Betriebsvermögen
  - 30.06.2004: Verkauf aus Betriebsvermögen
  - Betriebsgewinn
- E-GmbH:
  - 01.01.1998: Kauf von 100% ins Betriebsvermögen
  - 30.06.2004: Verkauf aus Betriebsvermögen

- Betriebsgewinn

# Vorlesung

## Grundzüge des Halbeinkünfteverfahrens

Bei Kapitalgesellschaften haben wir grundsätzlich eine doppelte Besteuerung:

- Besteuerung der Kapitalgesellschaft
  - Körperschaftssteuer
- Besteuerung der Anteilseigner
  - Einkommensteuer, ...

### Fall 1

- Körperschaftssteuer der Kapitalgesellschaft
  - Seit 4 Jahren besitzt A zu 100% an der A GmbH.
  - Der zu versteuernde Jahresgewinn beträgt 200000€.
  - Der Körperschaftssteuersatz beträgt 25%. (eigentlich „halber Steuersatz“)
  - Die Jahres-Körperschaftsteuer beträgt 50000€.
  - Die maximale Ausschüttung aus diesem Jahr beträgt 150000€.
- Besteuerung der Ausschüttung beim Anteilseigner
  - Es werden z.B. 120000€ ausgeschüttet.
    - Es entsteht eine Einnahme bei A von 120000€.
    - Es wird nur die Hälfte, also 60000€, als Einnahme versteuert.
    - (Halbeinnahme): „halbe Bemessungsgrundlage“
      - Grundlage: EStG.§3.40
  - Abzüglich der halben anrechenbaren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben
    - EStG.§3c.(2)
- Verkauf durch den Anteilseigner
  - Verkaufswert: 500000€
  - Anschaffungspreis: 200000€
  - Verkaufskosten: 10000€
  - Verkaufsgewinn: 290000€
  - zu versteuern: 145000€ (halbe Bemessungsgrundlage)

### Fall 2

- A GmbH wird besessen von B GmbH
- Besteuerung der Ausschüttung beim Anteilseigner
  - Empfang der Ausschüttung: steuerfrei, aber
    - 5% der Ausschüttung muss pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgabe gebucht werden
  - (ist wie: 95% der Ausschüttung ist steuerfrei, der Rest steuerpflichtig)
- Besteuerung des Verkaufs der A GmbH durch die B GmbH
  - 95% des Gewinns sind steuerfrei, wie oben

# Übung

## Aufgabe 20.0

- Überentnahmen: 150000€
- nicht abziehbare Schuldzinsen: 6% der Überentnahme, also 9000€
- Schuldzinsen: 20000€
- Bereich der Schuldzinsen, die auf alle Fälle abziehbar sind: 0€..2050€
- Bereich der Schuldzinsen, die nicht abziehbar sind: 2050€..11050€ (9000€ groß)
- Bereich der Schuldzinsen, die wieder abziehbar sind: 11050€..∞€
- Quelle: EStG.§4.(4a).Satz4
- Außerbilanziell muss der Gewinn vor (Einkommen-)Steuern um 9000€ erhöht werden.

## Aufgabe 20.1

Wenn der Unternehmer eine Wirtschaftsgüter in Höhe von 150000€ oder mehr einlegt, sinkt sein Gewinn entsprechend.

## Aufgabe 26

2003

Einkunftsart 2 (Einzelunternehmen)	-100.000,00 €
Einkunftsart 5 (typisch stiller Gesellschafter)	50.000,00 €
• Einkunftsart 6: Mietshaus in Leipzig	-30.000,00 €
• Einkunftsart 6: Mietshaus in München	50.000,00 €
Einkunftsart 6:	20.000,00 €
<b>Summe der Einkünfte</b>	<b>-30.000,00 €</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>-30.000,00 €</b>
Verlustwegtrag in andere Jahre (etwa in die Zukunft)	30.000,00 €
Verlusteintrag aus anderen Jahren	0,00 €
Sonderausgaben	-8.500,00 €
Einkommen	-8.500,00 €

Datum: 06.01.2005

## **Vorlesung**

[nicht anwesend]

## Übung

[...]

- gewerblich infiziert      Abfärbetheorie
- gewerblich geprägt      Geprägetheorie

## Gerwerbsteuer

### Definition: Objektsteuer

Eine Objektsteuer ist durch folgendes charakterisiert:

- Sie wird vom Betrieb geschuldet (nicht vom Unternehmer)
- Die konkrete Höhe der Steuer wird auch über einen Gemeinde-spezifischen Hebesatz bestimmt.

### Definition: Gewerbesteuer

- Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer.
- Folgende Unternehmen sind von der Gewerbesteuer befreit:
  - Bundesvermögen
  - in der Regel gemeinnützige Unternehmen
  - kleinere Hochsee- und Küstenfischer
- Steuerschuldner ist der Betrieb, nicht einer ihrer Gesellschafter
- Besteuerungsgrundlage ist der „gewerbesteuerpflichtige Gewerbeertrag“. Dieser entspricht nicht dem (einkommensteuerrechtlichen) Gewinn des Unternehmens. (Verfassungsrechtlich muss die Besteuerungsgrundlage sogar sich einigermaßen deutlich vom Gewinn unterscheiden)
- Die Gewerbesteuer kennt einen Verlustabzug (aber ohne Verlustrücktrag, nur mit Verlustvortrag).
- Es gibt einen Freibetrag auf den Gewerbeertrag:
  - 24500€/Jahr für natürliche Personen (bzw. Personengesellschaften)
  - 0€/Jahr bei Kapitalgesellschaften
  - 3900€/Jahr in bestimmten, recht seltenen Fällen

### Bemerkung: Berechnung der Steuer

Normalerweise berechnet sich die Höhe einer Steuer als  
 $Steuer = Bemessungsgrundlage \cdot Steuersatz$ . Dies ist hier etwas anderes:

$$\begin{aligned}
 Steuer &= Bemessungsgrundlage \cdot \underbrace{Steuermesszahl}_{\text{in der Regel: 5\%}} \cdot \underbrace{Hebesatz}_{\text{von der Gemeinde festgesetzt}} \\
 &= \underbrace{Steuermessbetrag}_{\text{Steuermessbetrag}} \cdot \underbrace{Hebesatz}_{\text{von der Gemeinde festgesetzt}}
 \end{aligned}$$

- für natürliche Personen (bzw. Personengesellschaften) ist die Steuermesszahl für einige Anteile der Bemessungsgrundlage geringer.
- für einige „Hausgewerbebetriebe“ ist die Steuermesszahl auch u.U. kleiner.
- Hebesätze:
  - mindestens 200%
  - derzeit maximal 490%

## Definition: Zerlegung

Umfasst ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeinden, dann wird der für die Gewerbesteuer grundlegende Steuermessbetrag **zerlegt**, also auf einzelne Gemeinden verteilt. Die Zerlegung findet in der Regel nach dem Lohnsummenverhältnis zerlegt.

	weitere Einheit	
Gewerbeertrag vor Gewerbesteuer	/Jahr	120.000,00 €
- Gewerbesteuer (gilt als Betriebsausgabe)	/Jahr	-20.000,00 €
Gewerbeertrag nach Gewerbesteuer	/Jahr	100.000,00 €
Steuermessbetragssatz		5,00%
Steuermessbetrag	/Jahr	5.000,00 €
Hebesatz		400,00%
scheinbarer Gewerbesteuersatz		20,00%
Gewerbesteuer	/Jahr	20.000,00 €
effektiver Gewerbesteuersatz = $\frac{\text{scheinbarer Gewerbesteuersatz}}{1 + \text{scheinbarer Gewerbesteuersatz}}$ • $= \frac{\text{Gewerbesteuer}}{\text{Gewerbeertrag vor Gewerbesteuer}}$		16,67%

- Gewerbesteuer einer Kapitalgesellschaft mindert als Betriebsausgabe die Berechnungsgrundlage der Kapitalertragssteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags.
- Gewerbesteuer einer natürlichen Person mindert als Betriebsausgabe die Berechnungsgrundlage der Einkommensteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags und der darauf entfallenden Kirchensteuer.
  - Zudem wird das 1.8fache des Steuermessbetrags (im Beispiel: 9000€/Jahr) von der Einkommensteuerschuld abgezogen.
  - Effektiv kann die Belastung durch die Gewerbesteuer im Bereich -1%..2% liegen.

## Bemerkung

„Die Gewerbesteuer mindert ihre eigene Bemessungsgrundlage.“

## Vorgang der Festsetzung

- Finanzämter setzen entfallenden Gewerbeertrag fest gegenüber dem Betrieb.
- Finanzämter übersenden Informationen über die Höhe des entfallenden Gewerbeertrags an die Gemeinden.
- Die Gemeinden setzen die Höhe der Gewerbesteuer gegenüber dem Betrieb weg.

## Aufgabe

- Berechnen Sie die Höhe der effektiven Gewerbesteuer bei
  - Hebesatz=300%,
  - Hebesatz=460%,
  - Hebesatz=500%aus

## Definition: Gewerbesteuerpflichtiger

Jeder Gewerbebetrieb, der im Inland liegt, unterliegt der Gewerbesteuer.

- Einzelunternehmen | Personengesellschaft:
  - Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung
    - mit „gewerblicher Infizierung“
    - mit „gewerblicher Prägung“
  - keine Gewerbesteuer bei Einkünften
    - aus EStG.§16 (Veräußerungsgewinnen)
    - aus EStG.§17 (Veräußerungsgewinnen)
    - gewerbliche Betriebsverpachtung
    - aus EStG.§24 (Entschädigungen)Sinn: Ein laufender Betrieb wird besteuert, nicht „Handel mit Betrieben“
- Kapitalgesellschaften
  - Gewerbebetrieb kraft Rechtsform
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts
  - Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichem Geschäftsbetriebs

## Definition: Gewerbeertrag

Man geht vom Gewerblichen Gewinn (im Sinne von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) aus.

- Hinzurechnungen:
  - 50% der Entgelte für Dauerschulden
    - Als **Dauerschulden** gelten:
      - geborene Dauerschulden:
        - Schulden im Zusammenhang mit Gründung des, Erwerb des, Investition in das Unternehmens
      - Zeitmomentdauerschulden:
        - tatsächliche Laufzeit des Kredits  $\geq 12$  Monate
        - es sei denn, Schulden mit einem „bestimmten Geschäftsvorfall“
          - z.B.
            - bestimmtes Haus bei Bauunternehmern, aber auch
            - bestimmtes Auto bei Autohäuser
    - Sockelbetrag des Kontokorrentkredits
      - Man nehme alle Tage des Kontokorrentkreditsaldos, sortiere alle Tage nach dem Schuldenstand und nehme nehme alle Tage weg, die jeweils den niedrigsten Schuldenstand haben, und der nächste Tag mit dem niedrigsten Schuldenstand definiert den **Sockelbetrag des Kontokorrentkredits**.
    - **Entgelte für Dauerschulden** sind Zinsen, Verwaltungsgebühren,...
  - Gewinnanteile **typisch stiller Gesellschafter** (wenn Beteiligung nicht im Betriebsvermögen)

- (solche Gewinnanteile sind ja eine Art Kredite)
- Renten und dauernde Lasten in bestimmten Fällen
  - (Renten sind ja eine Art Kredite)
- Schachtelerträge, die nach ... steuerfrei sind
- 50% bestimmter gezahlter Mieten und Pachten
  - (solche Mieteinnahmen sind ja Mieteinnahmen auf einer Art Kredit)
- Verlustanteile aus Mitunternehmergemeinschaften
- Kürzungen
  - Kürzung wegen Grundbesitz
    - pauschalierte
    - erweiterte (für Gesellschaften, die nur Grundstücke verwalten)
  - Gewinne aus Mitunternehmergemeinschaften
  - Schachtelerträge (Erträge eines Tochterbetriebs an den Mutterbetrieb)
    - Wenn Besitz von mindestens 10% der Anteile an Tochtergesellschaften bereits seit längerer Zeit (etwa ein Jahr)
  - Anteile nicht im Inland gelegener Betriebsstätten am Gewerbeertrag
  - Abzugsfähige Spenden
  - ...

„sehr unübersichtlich“

# Übung

## Aufgabe 25

- EStG.15a.((1)..(3)): Negatives Kapitalkonto darf nicht entstehen bei Kommanditisten durch Verlust. Erlaubter Verlust ist ausgleichbar mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb. Restlicher Verlust muss vorgetragen werden.
- Wirtschaftsjahr 04: Mindestens -60000€ des Gewinns des Wirtschaftsjahres 04 gelten als mit anderen Einkünften verrechenbare Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Verbleibende -15000€ dürfen nur mit zukünftigen Wirtschaftsjahren im selben Gewerbebetrieb verrechnet werden.
- Wirtschaftsjahr 05: Auf diesen Gewinn vom Wirtschaftsjahr 05 werden -15000€ verbleibender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 04 angerechnet. Als Gewinn im Wirtschaftsjahr 05 gelten also  $20000€ = 35000€ - 15000€$ .

## Aufgabe 27

### Aufgabe 27.1

- Körperschaftssteuergesetz verweist auf das Einkommensteuergesetz. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Einkommensteuer für Körperschaften. Das Körperschaftssteuergesetz hat Vorrang gegenüber dem Einkommensteuergesetz.

### Aufgabe 27.2

- Körperschaften (hauptsächlich Kapitalgesellschaften),
- Personenvereinigungen (Vereine) und
- Vermögensmassen (Stiftungen)

### Aufgabe 27.3

- Natürliche Personen,
- Personengesellschaften natürlicher Personen,
- juristische Personen öffentlichen Rechts

### Aufgabe 27.4

- unbeschränkte Steuerpflicht
  - Geschäftsleitung im Inland oder
  - Geschäftssitz im Inland
- beschränkte Steuerpflicht
  - Geschäftsleitung und Sitz nicht im Inland oder
  - zwar Geschäftsleitung oder Geschäftssitz, aber aufgrund besonderer Vorschriften beschränkt Körperschaftsteuerpflichtig nur mit den Einkünften, die auch sonst einem Abzug unterliegen (z.B. Zinsabschlag auf Zinsen, dann sind Zinseinkünfte Körperschaftsteuerpflichtig)

### Aufgabe 27.5

Ort der Geschäftsleitung ist der tatsächliche Ort der „geschäftlichen Oberleitung“ (also z.B. Wohnzimmer der Privatwohnung des Geschäftsführers)

(Sinn der Sache: Ein deutscher soll keine englische Ltd. gründen können dürfen, um sich der

Körperschaftsteuer zu entziehen)

### **Aufgabe 27.6**

Sitz kraft Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag

### **Aufgabe 29**

#### **Aufgabe 29.1**

(Was ist eine Verdeckte Gewinnausschüttung)

- 1. Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung
  - Vermögensminderung:
    - erhöhte Betriebsausgaben
  - verhinderte Vermögensmehrung:
    - Verzicht auf Einnahmen
- durch
- 2. Zuwendung eines Sondervorteils an Anteilseignern bzw. ihnen nahestehenden Personen und
- 3. Sondervorteil beeinflusst das Einkommen der Kapitalgesellschaft und
- 4. durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, und
- 5. keine offene Gewinnausschüttung (z.B. wegen Gewinnverteilungsbeschluss)

#### **Aufgabe 29.2**

[...siehe Foto...]

#### **Aufgabe 29.3**

## Vorlesung

Die Idee der Gewerbesteuer ist

- Wir wollen die effektive Ertragskraft besteuern, nicht einfach den Gewinn. Effektive Ertragskraft eines Unternehmens beziehen sich auf das ganze Kapital, nicht nur auf das Eigenkapital. Deswegen sollen Zahlungen an Fremdkapitalgeber mit Zahlungen an Eigenkapitalgeber gleichgestellt werden. Deswegen sollen Zins-Zahlungen (Zahlungen an Fremdkapitalgeber) bezüglich der Gewerbesteuer gleichberechtigt zum Gewinn (entspricht Zahlungen an Eigenkapitalgeber) stehen. Deswegen werden bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zum Gewinn auch Zins-Zahlungen hinzugerechnet.
- Ziel der Gewerbesteuer ist weiterhin, die Ertragskraft in der jeweiligen Gemeinde, für ganz Deutschland die Ertragskraft nur in Deutschland, nicht jedoch im Ausland, zu besteuern.
- Je ein Ertragsobjekt (z.B. Gewerbebetrieb) soll nicht mit zwei Objektsteuern (Gewerbesteuer+Grundsteuer) belastet werden. Deswegen gibt es einen Abzug für Grundbesitz.

## Umsatzsteuer

**Definition: Nettoumsatzsteuer**

- Es wird nur effektiv Umsatzsteuer auf Mehrwert erhoben.

**Definition: Allphasenumsatzsteuer**

- Jeder Unternehmer in der Wertschöpfungskette unterliegt der Umsatzsteuer.
- Anders als in der Konsumentenumsatzsteuer

**Definition: Konsumentenumsatzsteuer**

- Nur der Unternehmer, der an den Konsumenten liefert, zahlt die Umsatzsteuer auf dem Umsatz, dafür aber voll.

**Definition: Umsatzsteuer in Deutschland**

- ist eine Nettoumsatzsteuer
- ist eine Allphasenumsatzsteuer
- ist nicht wirklich eine Mehrwertsteuer, da es verschiedene Steuersätze (0%, 7%, 16%) auf Vorprodukt und Fertigprodukt geben kann.
- ist (aus deutscher Sicht) eine Verkehrssteuer
- ist (aus EU-Sicht) eine Verbrauchssteuer (Konsumsteuer)
- Eigenschaften:
  - Bemessungsgrundlage:
    - Entgelt, was einem Unternehmer geschuldet wird.
  - Steuersatz:
    - 16% normal
    - 7% ermäßigter Steuersatz für bestimmte begünstigte Waren

## **Bemerkung**

- Hohe Einkommensteuern und niedrige Umsatzsteuern bedeuten:
  - Deutsche Steuersystem ist importfreundlich und exportfeindlich.
    - Bei Import:
      - niedrige Einkommensteuerbelastung des Import-Lieferanten (im Ausland),
      - niedrige Umsatzsteuerbelastung des Importeurs (in Deutschland).
    - Bei Export:
      - hohe Einkommensteuerbelastung des Export-Lieferanten (in Deutschland),
      - hohe Umsatzsteuerbelastung des Export-Abnehmers (im Ausland)
  - Trotzdem ist Deutschland Exportweltmeister.
- Es geht aber der Trend in Deutschland dahin, die Umsatzsteuern zu erhöhen und die Einkommensteuern zu verringern.

## **Umsatzsteuerbelaste**

Formal umsatzsteuerbelastet ist nur der Unternehmer:

- nur Unternehmer schulden Umsatzsteuer
- nur Unternehmer dürfen Vorsteuer abziehen
- nur Unternehmer dürfen zur Umsatzsteuer veranlagt werden
- nur Unternehmer dürfen Umsatzsteuer in Rechnung stellen

## **aber**

- Einfuhrumsatzsteuer
- Wer Umsatzsteuer in Rechnung stellt, ohne dies eigentlich zu dürfen, schuldet diese in Rechnung gestellte Umsatzsteuer trotzdem.
- Umsatzsteuer auf neu Fahrzeuge

## **Definition: Unternehmer**

Es ist jemand Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn folgendes zutrifft:

- Umsatzerzielungsabsicht (nicht unbedingt Gewinnabsicht notwendig) und
- Nachhaltigkeit oder Nachhaltigkeitsabsicht
- Selbstständigkeit
  - auf eigene Rechnung und Gefahr
  - nicht unselbstständig (Arbeitnehmer)

## **Bemerkung**

Dieser Unternehmer-Begriff ist sehr weit gefasst.

## **Definition: Unternehmerfähigkeit**

Folgende Objekte sind fähig, Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu sein:

- natürliche Personen (selbst solche, die gemeinhin so nicht angesehen werden)
- juristische Personen des Privatrechts
- Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit
- Körperschaften des öffentlichen Rechts

Nicht unternehmerfähig sind:

- ....

## **Definition: Kleinunternehmer**

Wer

- im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 17500€ Umsatz und
- im aktuellen Kalenderjahr nicht mehr als 50000€ Umsatz zu erwarten hat,  
ist **Kleinunternehmer**.

## **Bemerkung**

- Kleinunternehmer unterliegen nicht den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes:
  - darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen
  - darf keine Vorsteuer abziehen
  - ...
- 

## **Was unterliegt der Steuer?**

- Lieferungen und sonstigen Leistungen („Verkauf“)
  - wenn:
    - <prüfungrelevant>
    - durch einen Unternehmer
      - also nicht einen Verbraucher
    - im Inland
      - also nicht im Ausland
    - gegen Entgelt
      - also keine Geschenke
    - im Rahmen des Unternehmens des Unternehmers
      - also nicht als Verbraucher
    - auch bei gesetzlicher und behördlicher Anordnung
    - </prüfungrelevant>
  - Lieferungen sind:
    - Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand
  - an Lieferungen gleichgestellt:
    - Entnahme eines Gegenstands aus dem Unternehmen für private Zwecke
      - an
        - Unternehmer selbst
        - Mitarbeiter
      - sowohl unentgeltlich als auch entgeltlich.
      - Aber wie hoch ist das Entgelt, auf das die Umsatzsteuer anfällt?
        - Selbst bei unentgeltlicher Abgabe|Entnahme muss steuerlich trotzdem ein Entgelt fingiert werden.
  - sonstige Leistungen
    - Leistungen, die keine Lieferungen sind
    - insbesondere
      - Abgabe von Speisen und Getränken zum direkten Verzehr an Ort und Stelle
  - sonstigen Leistungen ist gleichgestellt:
    - Entnahme einer Leistung aus dem Unternehmen für private Zwecke (wie bei Lieferungen)
- Einfuhr
  - aus Drittlandsgebieten in's Inland

- innergemeinschaftlicher Erwerb
  - wie Einfuhr aus einem anderen EU-Staat durch einen inländischen Unternehmer
  - wenn durch einen Verbraucher, dann wird Umsatzsteuer des Einkaufs-Staats gezahlt
  -

### **Bemessungsgrundlage**

- das Entgelt
  - Aber
    - nachträgliche Entgelterhöhungen und
    - nachträgliche Entgeltminderungen
  - werden mit berücksichtigt.
  - Ziel ist also: das wirkliche Entgelt soll Bemessungsgrundlage sein.

# Übung

## prüfungsrelevant

- Personengesellschaften
  - Gehalt ist eine Sondervergütung
    - für den Gehaltsempfänger:
      - Sonderbetriebseinnahme in Einkunftsart 2
    - für den Gehaltssender:
      - Sonderbetriebsausgabe

nächste Woche:

- Fall 28
  - Gewerbesteuer
  - Umsatzsteuer
- [...]

## **Grunderwerbssteuer**

- Anfall:
  - bei Kaufvertrag
    - ist Grunderwerbssteuer fällig
    - dann wird für die Zahlung eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erstellt
    - die Voraussetzung für die Eintragung in's Grundbuch ist.
  - bei Eigentumsübertragung, auch bei Zwischengeschäften
  - bei Übertragung von Anteilen an dem Eigentümer des Grundstücks (unter bestimmten Umständen)
- Steuersubjekt:
  - unbebaute Grundstücke
  - bebaute Grundstücke
  - Gebäude auf fremden Boden
- Höhe:
  - 3.5% des Bemessungsgrundlage
  - Bemessungsgrundlage
    - Höhe der Gegenleistung (z.B. der Zahlung)
    - ersatzweise: Wert des Grundstücks (geschätzt)
- Steuerschuldner:
  - die Vertragspartner
  - idR aber der Käufer (da damit die Bemessungsgrundlage niedriger ist)
- Fälligkeit:
  - sofort
    - z.B. wenn Notar Grundkaufbetrag beurkundet
    - spätestens wenn es im Grundbuch einzutragen ist
    - (selten aber auch problematisch bei Gesellschaftsanteilsübertragung)

## **Bewertungsgesetz**

### **Einordnung**

- allgemeines Steuerrecht
  - allgemeine formelle Vorschriften
    - Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung
  - allgemeines materielles Recht
    - Bewertungsgesetz
- und
- spezielles Steuerrecht (spezielle Steuergesetze)
  - Ertragssteuern:
    - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
    - Umsatzsteuer
  - Substanzsteuern:
    - Vermögenssteuer (entfallen)
    - Gewerbekapitalsteuer (entfallen)

- Grundsteuer
- daneben:
  - Erbschaftssteuer

## Eigenschaften

- enthält keinen Tarif
- definiert Bewertungen (insbesondere für Grundstücke)
- hat starke Beziehung zu
  - Substanzsteuern
  - Erbschaftssteuer
 da diese Bewertungen dort verwendet wurden
- Problem
  - Man kann nicht für alle Grundstücke in Deutschland diese Grundstücke zeitnah bewerten.
  - [Idee: Zwang zur Angabe eines Verkaufsangebots für alle Grundstücke durch den Grundstücksbesitzer. Wird das Angebot angenommen, dann ist das Grundstück weg. Wird das Angebot abgelehnt, dann ist die Verkaufshöhe genügend hoch.]
- Aufbau
  - allgemeiner Teil
    - Bewertungsvorschriften
  - besonderer Teil:
    - alte „Einheitsbewertung“ der Grundstücke (ist völlig falsch, weil letzte Erhebung 1964 oder 1930)
      - gelten nicht mehr für Erbschaftssteuer
      - gelten aber für Grundsteuer und Grundbesitzkürzung bei Gewerbesteuer
    - Bedarfsbewertung

## Definition: Bedarfsbewertung

Wann brauchen wir eigentlich noch eine Bewertung eines Grundstücks?

- nicht mehr bei Vermögenssteuer
- nicht mehr bei Gewerbekapitalsteuer
- aber in einigen Fällen bei der Grunderwerbssteuer (wenn der Gegenwert nicht feststeht)
- wenn ein Grundstück verkauft oder vererbt | verschenkt wird

Wir ermitteln den Wert nur „on demand“.

# Übung

## Aufgabe 30.c

Person S vermietet an ihre Firma F ein Grundstück für 60000€ im Jahr. Sie hat 25000€ im Jahr Ausgaben dafür.

- Ist F eine Personengesellschaft
  - Berechnung:
    - Sonderbetriebseinnahmen: 60'000€
    - Sonderbetriebsausgaben: 25'000€
    - Sondervergütung: 35'000€
  - Dies führt zu
    - Einkommensteuer+Solidaritätszuschlag[+Kirchensteuer]
    - Gewerbesteuer
- Ist F eine Kapitalgesellschaft
  - dann gilt für die Kapitalgesellschaft:
    - Mietzahlung ist Betriebsausgabe
    - Dies führt zu
      - weniger Körperschaftssteuer+Solidaritätszuschlag
  - dann gilt für Frau S:
    - Grundstück im Privatvermögen:
      - Einkunftsart 6
      - Dies führt zu
        - Einkommensteuer+Solidaritätszuschlag[+Kirchensteuer]
    - Grundstück im Betriebsvermögen:
      - Einkunftsart 2
      - Dies führt zu
        - Einkommensteuer+Solidaritätszuschlag[+Kirchensteuer]
        - Gewerbesteuer

## Aufgabe 28

• Vorläufiger Steuerbilanzgewinn:		790'100€
• +50% der Aufsichtsratsvergütung 100'000€:	+	50'000€
• Einlage wurde als Gewinn verbucht:	-	90'000€
• Geldstrafe im Strafverfahren wurde als Verlust verbucht:	+	30'000€
• geleistete Körperschaftssteuer wurde als Betriebsausgabe verbucht:	+	100'000€
• nicht abzugsfähige Betriebsausgabe wurde als abzugsfähig verbucht:	+	4'830€
• Investitionszulage gilt als Betriebsausgabe:	-	6'390€
• Ertrag einer Tochtergesellschaft wurde als Gewinn verbucht	-	118'350€
• 5% der Brutto-Dividenden iHv 150'000€ werden als Gewinn hinzugerechnet	+	7'500€
Damit ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von:		767'590€

### Aufgabe 31

- Herr Still
  - beteiligt sich nur am Gewinn, nicht aber am Risiko
  - Ob er selbe unternehmerisch tätig wird, ist fraglich.
  - Also: „echte“ stille Beteiligung, also gelten Gewinne aus einem solchen Anteil als Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Fall (a)
  - Beteiligung von Herrn Still an X-GmbH gehört zu seinem Betriebsvermögen.
  - also: Einkunftsart 2
  - Gewerbetreibender S besitzt Gewerbe X-GmbH
  - Herr Still muss Gewerbesteuer zahlen.
  - Auch hier gelten die Zahlungen von X-GmbH an Herrn Still als Zinsen, 0% davon werden zum Gewerbesteuermessbetrag hinzugerechnet, da die Gewerbesteuerberücksichtigung bei Herrn Still anfällt.
- Fall (b)
  - Beteiligung von Herrn Still an X-GmbH gehört zu seinem Privatvermögen.
  - also: Einkunftsart 5
  - Herr Still muss keine Gewerbesteuer zahlen.
  - Also gelten die Zahlungen von X-GmbH an Herrn Still als Zinsen, 50% davon werden zum Gewerbesteuermessbetrag hinzugerechnet,

### Aufgabe 35

- Umsatzsteuer-Traglast:
  - 16000€ USt soll: wegen ausgeführten Lieferungen 100'000€ netto an Einzelhändler
  - 400€ USt soll: wegen 2'500€ Privatentnahme
  - 8€ USt soll: wegen 50€ Privatentnahme
  - -14300€ USt: Vorsteuer
  - =2108€ USt-Zahllast

### Aufgabe 34

- Wer ist Unternehmer aus Sicht der Umsatzsteuer? Wieviele solche Unternehmer gibt es
  - Ernst als Maschinenfabrik-Unternehmer
  - Ernst+Ehefrau als Vermieter-Unternehmer
  - Ernst+Alf als Stahlhandel-Unternehmer
  - 3
- Wieviele solche Unternehmen gibt es?
  - 3
- [...]

## **Erbschaftssteuer**

Erbschafts-Besteuerung von Betriebsvermögen:

- Bemessungsgrundlage =  $\max(0, (\text{Steuerbilanzvermögen} - 225000\text{€}) * 0.65)$

# Übung

## Aufgabe 32

- bei Personengesellschaft:
  - Gewinn aus Gewerbebetrieb: 100000€
  - Anzurechnende Zahlungen wegen dauer Schulden (50% von 49000€): +24500€
  - vorläufiger Gewerbeertrag =124500€
  - Freibetrag wegen Personengesellschaft -24500€
  - Quasi-Freibetrag wegen Personengesellschaft -24000€
  - =76000€
  - Bei Gewerbesteuerhebesatz  $H=400\%$  ,  $m=5\%$
  - effektive Gewerbesteuer  $76000\text{€} \cdot \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H} = 76000\text{€} \cdot \frac{5\% \cdot 4}{1 + 5\% \cdot 4} = 76000\text{€} \cdot \frac{20\%}{120\%} = 12666.66\text{€}$
- bei Kapitalgesellschaft:
  - Gewinn aus Gewerbebetrieb: 100000€
  - Anzurechnende Zahlungen wegen dauer Schulden (50% von 49000€): +24500€
  - vorläufiger Gewerbeertrag =124500€
  - kein Freibetrag wegen Personengesellschaft
  - kein Quasi-Freibetrag wegen Personengesellschaft
  - =124500€
  - Bei Gewerbesteuerhebesatz  $H=400\%$  ,  $m=5\%$
  - effektive Gewerbesteuer  $124500\text{€} \cdot \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H} = 124500\text{€} \cdot \frac{5\% \cdot 4}{1 + 5\% \cdot 4} = 124500\text{€} \cdot \frac{20\%}{120\%} = 20750\text{€}$

## Aufgabe 33

- (a) Kapitalgesellschaft erhält Dividenden:
  - Vorläufiger steuerlicher Gewinn: =100000€
  - 95% der Dividendeneinnahmen sind Körperschaftsteuer-frei -38000€
  - (pauschal werden 5% als nicht abzugsfähig angesehen)
  - Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage =62000€
- (b) Einzelunternehmen erhält Dividenden:
  - Vorläufiger steuerlicher Gewinn: =100000€
  - 50% der Dividendeneinnahmen sind Einkommensteuer-frei? -20000€
    - wegen Halbeinkünfteverfahren
    - [warum werden die Dividendeneinnahmen nicht auf den vorläufigen Gewinn addiert?]

- 50% der Werbungskosten [???] +5000€
  - [warum werden die Werbungskosten nicht vom vorläufigen Gewinn abgezogen?]
- =85000€

### Aufgabe 36

- Umsatzsteuer auf Tierarztpraxis im Erdgeschoss:
- Umsatzsteuer auf Rechtsanwaltskanzlei im Obergeschoss +0
  - weil: nicht steuerbare Innenumsätze
- Umsatzsteuer auf Mieteinnahmen im Dachgeschoss +0
  - nicht steuerbar, da Vermietung an privat
- Vorsteuer auf Ausgabe für Herstellung des Hauses
  - gezahlte Umsatzsteuer: 80000€
  - naja, eigentlich nicht unbedingt abzugsfähig
    - (da Vermietung und Verpachtung)
  - aber wenn gewerblich?
    - Erdgeschoss ist gewerblich (Tierarztpraxis)
    - Obergeschoss ist gewerblich (Rechtsanwaltskanzlei)
    - Dachgeschoss ist nicht gewerblich
  - also: Aufteilung der Vorsteuer, aber wie?
    - „sachgerecht“
      - hier: nach Verhältnis von Wohnfläche | Nutzfläche gewichtet
    - Erdgeschoss (gewerblich): 140m<sup>2</sup> -1600€
- Vorsteuer aus Rechtsanwaltskanzlei: -36800€
- Effektive Umsatzsteuerzahllast: 0€

### Aufgabe 29.4

- verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe von 50000€

### Aufgabe 29.5

- keine verdeckte Gewinnausschüttung
  - wegen Sonderregelung bei der Gesellschafterfremdfinanzierung